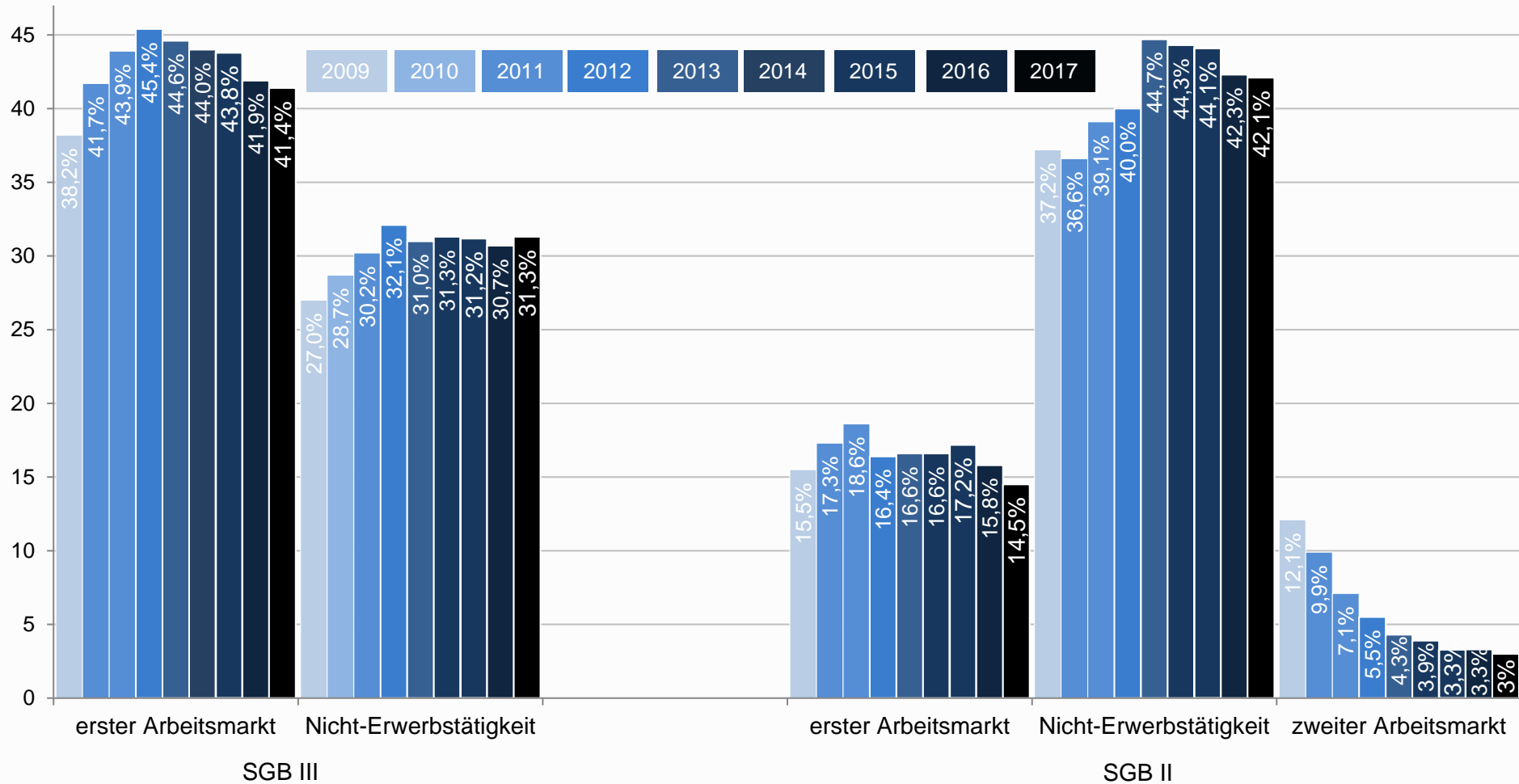


■ Abgänge an Arbeitslosen nach Rechtskreis SGB II und SGB III, 2009 - 2017

Abgänge in den ersten u. zweiten Arbeitsmarkt und in Nicht-Erwerbstätigkeit in % der Abgänge insgesamt



*) Ohne Berücksichtigung der Übergänge in Ausbildung und Teilnahme an Maßnahmen, in selbstständige Arbeit und sonstige Übergänge

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2018), Arbeitsmarktberichte

Abgang der Arbeitslosen in den ersten u. zweiten Arbeitsmarkt u. in Nicht-Erwerbstätigkeit, SGB II und SGB III, 2009 - 2017

Die im Jahresdurchschnitt erfassten Arbeitslosen sind kein fester Block. Vielmehr prägen Neuzugänge in Arbeitslosigkeit wie auch Abgänge aus Arbeitslosigkeit die Situation. Nur ein Teil der Betroffenen ist längerfristig, über 12 Monate hinaus, arbeitslos (zu den Langzeitarbeitslosen [vgl. Abbildung IV.43](#)). Diese Dynamik von Zu- und Abgängen unterscheidet sich stark nach den Rechtskreisen, denen die Arbeitslosen zugeordnet werden. Während Arbeitslose, die sich im Bereich des SGB III befinden und die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I erhalten, zu relativ hohen Anteilen nach der Arbeitslosigkeit in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis (erster Arbeitsmarkt) münden, ist dies für Arbeitslose im Bereich des SGB II (Hartz IV) nur sehr selten der Fall.

So lässt sich für das Jahr 2017 feststellen, dass im Rechtskreis des SGB III 41,4% der Abgänge in Beschäftigung münden, während dies im Rechtskreis des SGB II lediglich 14,5% sind. Sehr stark ausgeprägt sind hier hingegen die Abgänge in die Nicht-Erwerbstätigkeit (2017: 42,1%). Die Abgänge in den zweiten Arbeitsmarkt fallen im Vergleich zu den Vorjahren im Jahr 2017 mit 3 % nur noch sehr gering aus. Das deutlich eingeschränkte Angebot an Arbeitsgelegenheiten (sog. „Ein-Euro-Jobs“) dürfte hierfür verantwortlich sein.

Diese Abweichungen zwischen den Rechtskreisen lassen sich vor allem durch die unterschiedliche Zusammensetzung der Arbeitslosen erklären: Im Bereich des SGB III befinden sich aufgrund der begrenzten Anspruchsdauer der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I die Personen mit einer eher kurzen Dauer der Arbeitslosigkeit und noch guten Vermittlungschancen. Im Bereich des SGB II konzentrieren sich hingegen die Langzeitarbeitslosen (vgl. [Abbildung IV.43](#)) und die Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen. Diese institutionelle Zweiteilung zwischen SGB III und SGB II hat wiederum Einfluss darauf, welche Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die die Wiedereingliederung und „Beschäftigungsfähigkeit“ erleichtern können, zum Einsatz kommen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich mittlerweile der weit überwiegende Teil der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II befindet, im Jahr 2017 sind dies ca. 70 % (vgl. [Abbildung IV.39c](#)).

Zwischen 2009 und 2012 hat sich der Anteil der Abgänge in reguläre Beschäftigung im Bereich des SGB III erhöht. Die Verbesserung der Arbeitsmarktlage insgesamt und die Zunahme der Beschäftigung haben sich hier positiv ausgewirkt. Allerdings ist der Anteil der Abgänge in den ersten Arbeitsmarkt seit 2012 leicht rückläufig. Dagegen ist die Abgangsquote im SGB II in den ersten Arbeitsmarkt nur sehr schwach ausgeprägt. In den vergangenen Jahren hat nicht einmal jeder fünfte SGB II-Empfänger den Absprung in eine reguläre Beschäftigung geschafft. Vielmehr stagniert die Abgangsquote zwischen 14 % und 19 %.

Der Übergang von Arbeitslosigkeit in Beschäftigung führt nur begrenzt zu einer dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit ist mit einem tiefen Einschnitt in die Erwerbsbiographie verbunden, der selbst bei erfolgter Beschäftigungsaufnahme nachwirken und Anlass für erneute Arbeitslosigkeit sein kann. Häufig sind es die zuletzt eingestellten Arbeitnehmerinnen, die als erste wieder entlassen werden. Da Arbeitslose in zunehmendem Maße überdies nur befristete Arbeitsverträge erhalten, haben sie auch von vornherein nur geringere Chancen, in eine dauerhafte Beschäftigung übernommen zu werden. Auch die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen För-

dermaßnahmen oder die Zahlung von Eingliederungszuschüssen an die Betriebe führen nur für einen Teil der Betroffenen zu stabiler Beschäftigung. Für manche Arbeitslose lösen sich Teilnahme an Maßnahmen, Phasen der Beschäftigung und erneute Arbeitslosigkeit ab („Mehrfacharbeitslosigkeit“).

Methodische Hinweise

Nicht berücksichtigt sind bei der Abbildung die Abgänge in Selbstständigkeit, in eine Ausbildung oder in eine Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung sowie sonstige Abgangsgründe (vgl. dazu [Abbildung IV.48](#)).

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten sowohl der Arbeitsagenturen (SGB III) als auch der Jobcenter (SGB II: zugelassene kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen) gewonnen.